

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
--

Referenzberuf: Maschinen- und Anlagenführer/-in, Schwerpunkt Lebensmitteltechnik¹
--

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Werkstoffe identifizieren und nach Verwendungszweck unterscheiden b) Betriebs- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auswählen und verwenden
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten b) technische Unterlagen und Grundbegriffe der Normung anwenden c) Skizzen erstellen d) produktionstechnische Daten nutzen, Arbeitsergebnisse dokumentieren e) betriebliche Vorschriften beachten f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden g) Daten eingeben, sichern und pflegen, Vorschriften zum Datenschutz beachten
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele im eigenen Arbeitsbereich festlegen b) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge auswählen c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist.

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Prüfen (§ 4 Nr. 8)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Prüfverfahren und -mittel nach Verwendungszweck auswählen b) Prüfungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Toleranzen durchführen c) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten d) Korrekturmaßnahmen einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) manuelle und maschinelle Fertigungstechniken unterscheiden und auswählen b) branchenspezifische Fertigungstechniken anwenden c) Werkstoffe auswählen und nach technischen Unterlagen bearbeiten d) Arbeitsergebnisse prüfen, dokumentieren und bewerten
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Methoden des Steuerns und Regeln unterscheiden b) Überwachungseinrichtungen nach Aufbau und Funktion unterscheiden
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	<input type="checkbox"/>	Produktionsmaschinen und -anlagen hinsichtlich der Funktion und des Einsatzes unterscheiden
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produkte transportieren und lagern b) Wert- und Reststoffe sammeln, trennen und lagern
<input type="checkbox"/>	BBP 9: Warten und Inspeziieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)	<input type="checkbox"/>	Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Vorgaben kontrollieren und warten
<input type="checkbox"/>	BBP 10: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)	<input type="checkbox"/>	Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden

**Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt
„Lebensmitteltechnik“**

	BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, nach Vorschriften einsetzen und fachgerecht entsorgen
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen b) Arbeitsabläufe mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Rohstoffe und Halbfabrikate bereitstellen b) Zerkleinerungs-, Trenn- und Sortierverfahren anwenden c) Rohstoffe dosieren, wiegen und mischen d) Zwischenprodukte thermisch behandeln e) Produkte abfüllen und verpacken
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Regelkreise für Temperatur, Druck, Maschengeschwindigkeit, Produktdurchsatz und Konzentration überwachen b) Änderungen von Produkteigenschaften an Maschinen und Anlagen steuern
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Koch- und Mischanlagen, Abfülllinien, Sterilisationsanlagen, Etikettier,-Pack- und Palettieranlagen rüsten und umrüsten b) Prozessdaten einstellen und optimieren c) Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen d) Produktionsprozesse nach Verfahrensparametern überwachen e) Störungen und Abweichungen sowie deren Ursachen feststellen, beseitigen und Beseitigung veranlassen f) Geräte, Maschinen und Anlagen reinigen und pflegen

BBP des Schwerpunkts	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
	<input type="checkbox"/> g) Mehrwegverpackungen reinigen <input type="checkbox"/> h) lebensmittelrechtliche Bestimmungen und Hygienevorschriften im Fertigungsprozess beachten und anwenden <input type="checkbox"/> i) Maschinen und Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren
<input type="checkbox"/> BBP 6: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)	<input type="checkbox"/> a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich überwachen und sicherstellen <input type="checkbox"/> b) Störungen im Materialfluss feststellen und be-seitigen, Materialfluss optimieren
<input type="checkbox"/> BBP 7: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)	<input type="checkbox"/> a) Austausch von Verschleißteilen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung durchführen und veranlassen <input type="checkbox"/> b) instand gesetzte Maschinen und Anlagen auf Betriebsbereitschaft prüfen und in Betrieb nehmen
<input type="checkbox"/> BBP 8: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 14)	<input type="checkbox"/> a) Ursachen von produktspezifischen Qualitätsabweichungen feststellen, Korrekturmaßnahmen einleiten <input type="checkbox"/> b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen <input type="checkbox"/> c) Arbeiten kundenorientiert durchführen <input type="checkbox"/> d) produktions- und instandsetzungstechnische Daten dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller/-in